

# Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **26 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Amtlicher Teil

## Verfügung des Erziehungsdepartementes über die Berichterstattung der Schulinspektoren

Gestützt auf Art. 13 der Schulaufsichtsverordnung vom 26. Februar 1962 ordnet das Erziehungsdepartement die Berichterstattung der Schulinspektoren wie folgt:

1. Der Schulinspektor berichtet jeder Gemeinde seines Inspektoratsbezirkes, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, jeweilen innerhalb von 3 Jahren schriftlich einmal über den Stand ihres Schulwesens. Das Erziehungsdepartement wird durch Kopie orientiert.
2. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die eine sofortige Orientierung der Behörden verlangen, erstattet der Schulinspektor ausserhalb des ordentlichen Turnus der Gemeinde und dem Departement Bericht, so oft es erforderlich ist.
3. Zeugnisse an Lehrer stellt der Schulinspektor nur aus, wenn der Lehrer ein solches verlangt und hiefür einen besonderen Grund nachweisen kann.
4. Die Berichterstattung in der bisher üblichen Form ist abgeschafft. Die bisherigen Formulare «Inspektoratsbericht» sind weiterhin vom Lehrer auszufüllen und durch die Schulinspektoren zu sammeln (Schulstatistik).
5. Die Schulbesuche werden durch diese Verfügung nicht eingeschränkt.
6. Der Betreuung der Junglehrer und älterer Lehrer, welche in der Unterrichtsführung Schwierigkeiten haben, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Junglehrer im Sinne dieser Verfügung sind Lehrer, die in den ersten 2 Dienstjahren stehen oder die im Inspektoratsbezirk neu unterrichten.
7. Diese Verfügung gilt rückwirkend ab Beginn des Schuljahres 1966/67.

Chur, 15. Dezember 1966

Erziehungsdepartement Graubünden  
*Stiffler*

## Lehrerbesoldung für das Schuljahr 1966/67, 2. Hälfte

Der Große Rat hat am 28. November 1966 die Lehrerbesoldungsverordnung teilweise revidiert. Dabei hat er die bisher gewährte Teuerungszulage von 10% in das Grundgehalt eingebaut und eine neue Teuerungszulage von 3% auf das erhöhte Grundgehalt festgesetzt.

Die erhöhte Besoldung gilt für die *zweite Hälfte* des laufenden Schuljahres. Den Volksschullehrern unseres Kantons ist in den letzten Tagen eine neue Gehaltsabrechnung, welche nach dem Gesagten für die zweite Hälfte des Schuljahres 1966/67 gilt, zugestellt worden; sie erhalten somit die Hälfte ihres Besoldungsanspruchs, nämlich 3 Raten, nach alter Rechnung und die andere Hälfte, ebenfalls 3 Raten, nach neuer Rechnung.

Irgendwelche Nachzahlungen seitens des Kantons erfolgen damit nicht.

Erziehungsdepartement Graubünden